11.

Die inneren Verhältnisse des Lehens. Die Vogtsherren, der Heilige und der Zehent. Unterthanen, Lehensdienste und Territorialhoheit.

Die Bestandteile des Massenbach-Lehens sind im 2. Kapitel schon angegeben. Es war, von Salzhofen abgesehen, über das nirgends und zu keiner Zeit auch nur die Spur näherer Nachrichten überkommen ist, das ganze Dorf Massenbach mit all seinen Bürgern, seinen Äckern, Wiesen, Wäldern in der ganzen Gemarkung, d. h. in den sog. drei Fluren (Zelgen) gegen Gemmingen, Schluchtern und Kirchhausen, nebst einer Reihe zum Lehen geschlagener früherer Allodialgüter; inbegriffen die gesamte Territorialhoheit, niedere Jurisdiktion und Gerichtsbarkeit. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts ist, wie in früheren Abschnitten bereits angedeutet, das Lehen nicht mehr nach Teilen und nach den ererbten oder sonst erworbenen Rechten der einzelnen Agnaten, sondern an deren Gesamtheit, später unter Voranstellung jeweils des Ältesten verliehen worden, mochten sie dann unter sich damit hausen und sich vertragen. Es war dies eine damals allgemein werdende Gepflogenheit der Lehensherren, um so jeweils die ganzen adligen Geschlechter in der Vasallität zu binden und festzuhalten.

Die Zahl der hörigen Bürger — nicht Köpfe — darf zu Massenbach um 1500 auf 70 in etwa 40 Haushaltungen geschätzt werden; sie hat 1619 etwa 100, 1642 ortsanwesend noch 2 Männer und 2 Weiber, dann 1655 wieder 27, 1735 in 57 Häusern und 50 Hofraiten 75 Unterthanen, 1770 aber 63—70 Bürger betragen; heute sind dort etwa 800 Seelen, nachdem die Einwohnerzahl in diesem Jahrhundert schon über 1000 gestiegen war. Anlage 2 enthält eine amtliche Inventarisierung vom Anteil Bertolds 9. am Lehen; dieser Anteil darf nach mancherlei Fingerzeigen auf ein Drittel des Ganzen angenommen werden. Der Pfarrer Konrad Hamern zu Massenbach hat dazu ein „alt Register" ausgeschrieben; danach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und nach dem Zinsbuch, das Jörg 1495 hat erneuern lassen, und das Wilhelm 2. vorbrachte, dann nach den Angaben der Unterthanen selbst, ist Bertolds Teil an Peter und Paul (29. Juni) 1499 festgelegt worden. Das Verzeichnis, noch mit Hinweisen auf die Zeiten der Friedriche und Philippe, enthält die Güter aller Arten und die Wohnstätten der zinspflichtigen Unterthanen, deren Gülten sowohl an Früchten u. s. w. als an Geld; die Lehensgüter und Grundstücke selbst, die Zehentgefälle, endlich die frohnpflichtigen Hörigen. Es hat sicher den Lagerbüchern von 1552 an, welche zu Anlage 3 verarbeitet sind, als Grundlage gedient, und weicht von diesen nur insofern auffallend ab, als in ihm die Abgaben in barem Gelde einen ungleich breiteren Raum einnehmen als späterhin. Bei dem hervorstechend konservativen Zug in diesem Teil der Entwicklung deutscher Kulturzustände giebt die Anlage 3 nichtsdestoweniger ein getreues Bild von den Gerechtsamen und den äußeren Existenzbedingungen der Massenbach als „Vogtsherren", nicht nur „nach altem Herkommen" bis tief ins Mittelalter zurück, sondern auch vorwärts bis zum Ende vorigen Jahrhunderts, ja teilweis bis gegen die Mitte des gegenwärtigen. Diese Lagerbücher sind von der Gemeinde als Urquell ihres Rechtszustandes heilig und unverbrüchlich festgehalten worden; sie hat aber stets nur das älteste, das sie besaß (von 1596), für das allein echte und rechte erachtet. Wir finden hier nicht nur der Herren von Massenbach Lehensbesitz umständlich geschildert, sondern auch das Gesamtbild ihrer patrimonialen Stellung entrollt. Wir sehen in ihnen die Unterthanen frohnen, nach der schuldigen Leistung in Roß- und Handfröhner geteilt, als Entgelt dafür aus den Lehenswaldungen mit Bau- und Brennholz versorgt; wir sehen sie von der Herrschaft nach alten Satzungen gebüßt und gestraft werden. „Die Vogtsherren haben den Dienstzwang — so ist die Auffassung noch Ende des 18. Jahrhunderts —, und die Frohnden haben ihren Grund in einem alten Vertrag mit demjenigen, auf dessen Gütern die Unterthanen sich niedergelassen haben, und mit dessen Verletzung sie sich freiwillig seiner — strafenden — Gerichtsbarkeit untergeben; durch seinen Wohnsitz allein erkennt sich der Unterthan zur Frohne schuldig."[1])

Die Herrschaft zieht unter mancherlei Formen und Namen den Zehnten von allem was wächst und lebt; von jedem Haus, jedem Grund-

[1]) Georg Wilhelm v. Massenbach 11. Juni 1777 an die Ritterschaft; Archiv Ludwigsburg, Kraichgau 139.

„Von Alters her sind die Massenbach Vogtsherrn in und außerhalb des Fleckens; alle und jede gerichtliche Obrigkeit, Gebot und Verbot, Frevel, Bußen und Strafen stand ihnen zu." Pfälzische Lehenskammer 21. März 1772.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stück der Unterthanen erhebt sie Naturalgefälle, oft unter komplizierten Formen — vergl. die drei- und vierteiligen Weinberge, Anlage 3 —; diese Gefälle sind mit dem Zehnten in guten Jahren bis auf 1200 Malter allerlei Früchte gestiegen. Und dazu finden wir eine Reihe von Abgaben aus dem gesamten Leben und Sterben, Thun und Lassen der Unterthanen gezogen, deren eigenartigste wohl die sog. Judenzungen sind, und welche sich durch den allgemeinen Fortschritt fiskalischer Kunst mit den Jahrhunderten selbst in diesem kleinen Kreise als weiter um sich greifend darstellen. Solche Abgaben sind in den Lagerbüchern nicht alle verzeichnet; die Erlaubnis, im Hause sich trauen lassen zu dürfen, minorenn zu heiraten, Auswärtige zu ehelichen, für fremde Frauen, zu Massenbach ihr Wochenbett zu halten, und mehreres der Art kam dem herrschaftlichen Säckel zu gute. Die Vogtsherren, denen allerdings ein sehr großer Teil der gesamten öffentlichen Lasten zufiel, haben es auch hin und wieder versucht, andere als die altherkömmlichen Belastungen einzuführen; so z. B. 1732 das Spinnen von 3 Pfund Werg jährlich durch jeden Handfröhner u. s. w. (26. Kapitel). Abseits dieser, nur für die Beziehungen der Massenbach zu ihrem Lehen maßgebenden Weistümer, ist für die Unterthanen noch deren Schatzung zur Ritterschaftstruhe hinzuzudenken; sie ist aus einzelnen Fällen bekannt 1641 mit 6 Bazen für den Bauern, 1 für die Witfrau, 1 Kreuzer für das Malter Frucht; 1707 für ein zu 236 fl. bewertetes Bauerngut mit 4 Bazen, 1726 für das ganze Dorf mit 138 fl. Gleichwohl muß darauf hingewiesen werden, daß der Bauer, wenngleich zu Zeiten vielleicht hart bedrückt, doch nicht rechtlos steuerte; alles das war eben „Recht", als solches stets gehandhabtes, geheiligtes, vom Bauern selbst anerkanntes und geachtetes uraltes Herkommen, die Erbschaft seiner einstigen völligen Unfreiheit. Selbst 1499, vor dem Bauernkrieg, sind alle bäuerlichen Lasten in der Form Rechtens genau festgesetzt (Anlage 2); der materielle Zustand des 4. Standes allein hat diese soziale Revolution nicht hervorgerufen.

Es fehlt nicht an Beispielen wahrhaft väterlichen Verhältnisses des Gutsherrn zu seinen Unterthanen — zumal unter Reinhard 1691 bis 1730 —, an Beispielen, wie die Herrschaft bemüht gewesen ist, u. a. auch die Frohnlasten zu mildern; und die späteren Lagerbücher lassen überhaupt gerade diesen Teil der gutsherrlichen Gerechtsame durchaus nicht mehr im Lichte besonderen Vorteils erscheinen (Anlage 3). Bei der nicht selten erheblichen Zahl von Agnaten, die eigene Anteile am Lehen hatten, ist es im 17. und 18. Jahrhundert auch wiederholt vorgekommen, daß ein Agnat in seinem Teil z. B. gar keinen Roßfröhner hatte. Freilich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dann, wenn in Zwistigkeiten zwischen Herrschaft und Unterthanen der ersteren es an gutem Willen zu billigmäßiger Selbstbescheidung gebrach, dann ist die Reichsunmittelbarkeit, d. h. die Verweisung an eine einzige, so hoch und weit entfernte Instanz wie das kaiserliche Hofgericht für die Gemeinde, welcher der Vogtsherr als Partei, Richter und Exekutivgewalt in einer Person unmittelbar gegenüberstand, zu einer gefährlichen Quelle der Rechtlosigkeit geworden („die Massenbacher Irrung").

Hervorzuheben, und nach den Lagerbüchern sehr deutlich ist die große Rolle, welche im Einkommen der Massenbach wie all ihrer Standesgenossen die Naturalgefälle spielen; Früchte, Wein, Geflügel, Holz bilden das ständige Aliment für ihre gesamte Existenz, die Grundlage aller Vermögensfestsetzungen; die unmittelbar in Geld fälligen Einkünfte sind dagegen von untergeordneter Bedeutung. Noch 1730 z. B. besteht das eigentliche Wittum einer Massenbach aus dem Hause der Neipperg in jährlich 15 Malter Korn, 50 M. Dinkel, 22 Haber, 1 Gerste, 2 Erbsen, 1 Linsen; dann 12 Hühnern, 20 Klafter Holz, 500 Büschel Reisig, 5 Eimer Wein und 30 fl. bar. Wie wenig dürfen wir uns daher in Zeiten höchst beschränkten Absatzgebiets für überflüssigen Erntesegen wundern, wenn Geldverlegenheit, zumal Mangel an Kapital, den roten Faden der Lehensgeschichte bildet, und wenn die gesamte Ritterschaft mit thatkräftiger Unterstützung durch ihr Direktorium zu Gunsten der Kapitalskräftigung in den Rittergütern eine Unbeweglichkeit des Geldes traditionell werden läßt und Witwen und Töchter oft in eine kärgliche Abhängigkeit versetzt, die uns heute hart und unverständlich vorkommt. Trotzdem nährte das Massenbach-Lehen seine Agnaten reichlich, solange ihrer nicht in mehreren Linien ein halb Dutzend oder mehr an ihm zehrten; im 17. Jahrhundert heißt es einmal: „man würdt nit bald ein Gueth finden, das solche Gerechtigkeit hat".

Ein Mittelglied zwischen dem Vogtsherren und Unterthanen bildet das Ruggericht, eine periodische, in der Regel nur jährliche Vereinigung der Junker mit den Gemeindeältesten — Schultheiß, Richter und Achtzehner-Kollegium — zur Schlichtung streitiger Materien, in der auch die Bauern u. a. ihre Wünsche und Beschwerden protokollierten, aber auch der volljährig gewordene Sohn der Herrschaft seinen Bürgereid, und in diesem auch dem Lehensherrn, dem Pfalzgrafen, Treue und Gehorsam schwur.

Übrigens haben die vielverschlungenen Beziehungen der feudalen Verfassung auch in Massenbach mitunter verwickelte Verhältnisse geschaffen, die nicht selten zu Irrungen führten. Die Neipperg hatten dort z. B. einen Hof, den Widdumhof, und Stift Wimpfen seit sehr alter Zeit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein Besitztum (vergl. 2. Kapitel); dann Kurpfalz selbst eigentümlich seit 1630 den vormals Crafft'schen, später sog. Heidelberger Hof. Alle diese Höfe leisteten ihre Gülten an diese ihre Herren; aber sie schworen und fröhnten nur für die Massenbach und schatzten — der pfälzer Hof wenigstens bis Mitte des 18. Jahrhunderts — an die Ritterschaft. Für die zwei Wimpfener Höfe gilt dies Verhältnis später (1708; vergl. 24. Kap.) als „seit unvordenklichen Zeiten" bestehend.[1]) Massenbach gehörte seit uralter Zeit in den Sprengel des Bistums Worms, als Filiale von Schwaigern neben Neipperg und Hausen; 1476 ist dieser Sprengel in die Landkapitel Schwaigern und Brackenheim geteilt worden, Massenbach blieb im ersteren. Urkunde Nr. 45 giebt den Eintrag für die dortige Kirche im Wormser Synodal von 1496. Hier erfahren wir, daß ursprünglich die Neipperg das Patronat in der Pfarrei übten, daher zogen sie auch von Massenbach ein Drittel des großen Zehent. Sie hatten die zuerst dem hl. Georg geweihte Kirche gestiftet mit zwei Altären; rechts der hl. Jungfrau — zu ihm gehört „Frühmesse, Haus und da wohnender Priester" — links des hl. Sebastian, dieser 1496 „nur erst geweiht"; zwei Kirchengeschworne sind aufgestellt; der Kirchendienst trägt seinem Besorger — „maechanicus" — 2 Denare (Doppel), der Heiligenfond — „fabrica, der Heilige" — unterhält die ganze Kirche und alle Ornate. 1531, nach der Reformation der Kirche, haben dann die Neipperg das Kollaturrecht an die Massenbach abgetreten. Diese hatten nun Pfarrer und Schulmeister zu ernennen, die Heiligenpfleger anzunehmen und abzuschaffen, die Fonds des Heiligen zu verwalten. Den Zehent zogen aber die Neipperg nach wie vor. Es ist nicht bekannt, wann und wie Altar und Kaplanei der hl. Jungfrau, diese speziell Neippergische Stiftung, in der Folge einging. Später trat Massenbach zur Brackenheimer Superintendenz über.

Keine Nachricht ist überkommen, wann die Kirche, der in ihren Hauptmauern jedenfalls ein sehr hohes Alter zukommt, entstanden sein mag. Sehr bescheiden nach Umfang und Bauart, und hoch über dem Dorf gelegen, dicht am Rand der Hügel, in welche das „Massenbächle" den Ort ziemlich enge einbettet, ist sie heute noch der beredteste Zeuge

---

[1]) Die für die Wimpfener Höfe im 5. Kap. zu 1403 erwähnte Urkunde Nr. 16 scheint allerdings damals die entgegengesetzten Beziehungen der Höfe zu Stift und Vogtsherrn anzugeben. Es darf aber, da auch Frohn am Orte, Gült nach auswärts jedenfalls naturgemäßer ist als das Umgekehrte, angenommen werden, daß die Urkunde 16 in der Quelle, aus der sie hier entnommen, unrichtig wiedergegeben wurde.

Der eine Hof war 39, der andere 45 Morgen groß; vergl. Anlage 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

alter Zeiten. Mannigfache Grabplatten seit 1470, von Caspar und den Philippen an, im Fußboden, nicht wenige Denkmäler in ritterlichen Trachten an den Wänden sagen uns, daß hier eine stattliche Zahl von Geschlechtsgenossen Ruhe hält, auf einer Stätte, die dem nachgebornen Beschauer heute einen weiten Umblick auf Massenbachschen Boden gewährt. Auch eine Anna Münchin von Rosenberg liegt hier, Jörg Conrad von Helmstadt (3. Mai 1566) und seine Gattin Notburga von Liebenstein (8. November 1564). Außer dem Massenbach-Wappen ist das Helmstadtsche am meisten vertreten.[1])

Das oben erwähnte Wormser Synodal von 1496 bildete aber — für die Gemeinde wenigstens, die sich stets auf seinen Wortlaut: „fabrica conservat totam ecclesiam" berief — auch die rechtliche Grundlage für manche Verhältnisse der Massenbach als kirchliche Obrigkeit. Das jus patronatus, die Episcopal-Herrlichkeit, die damit verbundene Schutzherren-Eigenschaft über die Kirche und die eigenen Gültfrüchte des Heiligen trug ihnen den Zehent zu Massenbach. Vergebens haben sie später diesen als Laienzehent zu erläutern versucht, weil Vasall wie Lehensherr Laien seien; nach jahrhundertelangem Streit über die Frage, ob Bau- und Unterhaltslasten an Kirche, Pfarr- und Schulhaus, soweit die eigentlichen Heiligengefälle nicht zureichten, von der Vogtsherrschaft, oder — teilweise wenigstens — von der Gemeinde zu tragen seien, ist 1822 entschieden worden, daß der Zehentgenuß der Massenbach, wie aus dessen Abteilung zu $^2/_3$ und $^1/_3$ am deutlichsten hervorgehe, nur ihrer geistlichen Lehenschaft entspringe, ihrer Schirmherren-Eigenschaft für den Heiligen, daß er unter die decimas ecclesiasticas gehöre nach uraltem Herkommen.[2]) „Strittig" nennt das Lagerbuch von 1616 diesen Punkt, obwohl „seit 100 Jahren der Herrschaft hierwegen kein Eintrag geschehen"; wir werden in den Zeiten allgemeinen Verfalls, nach dem 30jährigen Krieg, diese Baulastenfrage ihre Rolle spielen sehen. (24. Kapitel.)

Die Beziehungen des Lehens zu Kurpfalz sind einfache gewesen; Pfalz hat zwar wie die andern Reichsstände seit Ende des 16. Jahrhunderts mannigfache Erschwerungen und bureaukratische Auflagen an neue Belehnungen geknüpft — wir werden ihnen begegnen —, in Zoll-, Jagd- und Religionssachen die Vasallen „torquiert", auch wie Württem-

---

[1]) Vergl. auch Oberamtsbeschreibung Brackenheim 309.

[2]) Archiv Ludwigsburg, Lehensrat; Gutachten über den Heiligen zu Massenbach vom 29. Oktober 1822.

Als Laienzehent ist z. B. der Zehent Johanns 1353 zu Reihen ausdrücklich bezeichnet; Urkunde Nr. 11.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

berg im 17. und 18. Jahrhundert keine Gelegenheit zu dem Versuch verabsäumt, den reichsunmittelbaren Adel zum landsässigen zu machen; allein im allgemeinen ist die Lehensfolge trotz einzelner Schwierigkeiten von 1500 bis ins 19. Jahrhundert in demselben Geleise fortgegangen. Massenbach ist 1602 in die Regalienbücher des pfälzischen Amtes Mosbach eingetragen worden,[1]) obwohl es schon früher zu diesem Amt gehörte; wir werden den dortigen Fauth wiederholt in Massenbachschen Angelegenheiten thätig finden. Es heißt in diesen Büchern: „Massenbach liegt im pfälzischen Territorio; Pfalz hält Leibeigene daselbst, auch Glaidt (Geleit) und Zoll, und müssen die Unterthanen daselbst ihre Gülten, so sie auf Schluchterer Mark haben — Schluchtern war pfälzisch — verzinsen und verschätzen.“ Die Leibeigenen des Kurhauses zu Massenbach sind freilich nur die Insassen des sog. pfälzer (Crafftschen) Hofs daselbst gewesen, und der dortige pfälzische Zöllner — auch zu Massenbach-Hausen saß ein solcher — war stets ein Massenbachscher Bürger. Der Zoll war, als abseits der großen Straße von Heilbronn nach Eppingen gelegen, auch nur ein „Beizoll“, und ein eigenes Zollhaus hat Pfalz zu Massenbach niemals gehabt. Näher als Amt Mosbach lag die kurfürstliche Amtskellerei Hilsbach; der Amtskeller war in vielfachen administrativen Beziehungen zum Lehen. Pfälzische Rechtsgewohnheiten sind zu Zeiten als auch für Massenbach verbindlich erachtet worden (vergl. z. B. zu 1596 im 16. Kapitel). Lehensrechtliche Instanz war die pfälzische Lehenskammer zu Heidelberg, allerdings erst gegen 1670 als ständige Behörde konstituiert, und späterhin sehr zum Mißvergnügen der Vasallen nur mehr aus kurfürstlichen Beamten statt wie ehedem aus Vasallen selbst zusammengesetzt.

In alter Zeit, und sicher noch 1504 (bayrische Fehde), standen die Massenbach samt ihren Unterthanen wohl im allgemeinen pfälzischen Aufgebot; später ist ihnen an Leistung für das Lehen ein „Lehensreuter“ auferlegt gewesen. Dieser steht als ehrwürdige Antiquität noch 1820 in den württembergischen Lehensverzeichnissen; er ist seit der letzten faktischen Heeresfolge der Massenbach 1504 nur einmal wirklich gestellt worden, 1619, und wir werden ihn da genau kennen lernen. Indessen wurden diese Reuter von den Lehensherrn vielfach in Geldleistungen umgesetzt; z. B. auch von Württemberg 1620 in 14 fl. monatlich, dann ganz regelmäßig seit dem 30jährigen Krieg; so von Pfalz 1691 in 120 fl. einmalige Ab-

[1]) „Solchermaßen ist die Unterthänigkeit der von Massenbach so zu Tag gelegt, daß . . . der Ort anno 1602 . . . ohne mindest Bedenken . . . in das Mosbacher Regalienbuch als Zubehör des pfälzischen Territorii eingetragen worden ist.“ Archiv Karlsruhe; Lehenskammer 1770. Dazu für den Zoll Ludwigsburg, Kraichgau 115.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gabe, wogegen aber der Kaiser selbst, obwohl ein Reuter den Vasallen meist höher zu stehen kam, die Ritterschaft durch ein oberstrichterliches Erkenntnis (25. Kap.) in Schutz nahm; wiederum für die Massenbach 1702, 1730 und 1740 in 100 fl.; sie haben sie niemals völlig gezahlt. Übrigens wird in Massenbachschen Papieren im 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts wiederholt von Rüstzeug, Harnisch und sonstigem Gewaffen gesprochen, das „zur Lehensbedienung gehörig" im Schloß „auf dem Boden" lagerte. Dazu traten dann noch Geldabgaben bei jeder Belehnung; sie haben nach vorliegenden Quittungen seit 1682 an Taxen jeweils 15 fl. betragen.

Was sich über die inneren Verhältnisse des Lehens vom Ausgang des Mittelalters bis zum schmalkaldischen Krieg sonst noch erhalten hat, betrifft die Frage des Geldaufnehmens, des Verpachtens und Verpfändens; die Territorialgerechtsame, endlich Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Unterthanen. In ersterer Beziehung hat uns das 15. Jahrhundert (5. Kapitel) schon einiges gebracht. 1441 nimmt Bertold auf einen Hof 600 fl. auf; 1456 ist Bertolds Anteil am Lehen in Pfand gegeben; 1461 stellt Philipp Bürgschaft für 1000 fl., und 1481 soll seine ganze Hinterlassenschaft mit Arrest belegt werden. 1484 giebt Jörg einen Hof, den später Crafftschen, in Bestand. Aus Anlage 1 erfahren wir das gleiche bezüglich eines Grundstücks, das Bertold 9. an den Schultheiß Michael Heydner und A. in Erbbestand giebt, um daraus Weingärten zu machen, gegen 3 fl. jährlich vom Morgen und die Verpflichtung, den Wein in der Massenbachschen Kelter keltern zu lassen und zu verzinsen; ob dann „eyner nit rechten redlichen bau thet" soll er gestraft werden. Das Erbbestandgeben war der sicherste Weg, um solcher Güter verlustig zu gehen, wie die Massenbach später auch mit ihren Weinbergen zu Gartach erfahren haben (31. Kap.). Im gleichen Jahr 1499 erhält Wilhelm von Pfalz Erlaubnis, einen Hof zu Massenbach, „kurfürstl. Gnaden Eigentum und nun Lehen", an Hans von Helmstadt, Vizdum zu Amberg, um 500 fl. und 25 fl. jährliche Gült zu versetzen; und ebenfalls von 1499, Freitag nach hl. drei König, liegt ein Revers desselben gegen Pfalzgraf Philipp vor, denselben Hof in 2 Jahren wieder zu lösen (Urkde. Nr. 48). Wiederum verschreibt sich 1504 Wilhelm 3. gegen denselben Pfalzgrafen über Lösung in 4 Jahren eines verpfändeten Hofs zu Massenbach; wohl seit 1484 stets derselbe, später Crafftsche (Anlage 3). Wilhelm 4. dann 1530, Dienstag nach Martini: Hat mit kurfürstl. Verwilligung auf Massenbach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„das S. Gn. Eigentum und mein Lehen ist" 1000 fl. aufgenommen, und verschreibt sich hierwegen an Pfalzgraf Ludwig zu eventueller Schadloshaltung über 1000 fl., die er in 15 Jahren zu ledigen verspricht.[1]) Nochmal 1553 erhält Wilhelm 4. Erlaubnis, auf seine zwei Teil Zehent, die z. Z. Bernhard Schlemmer (ein Massenbach'scher Bürger) inne hat, 3000 fl. aufzunehmen. Solche Summen sind für die damalige Zeit bedeutend. Ein anderes Schreiben Wilhelms ohne Datum, aber wahrscheinlich von 1525 an den Kurfürsten[2]): Er hat „großer Ungelegenheiten halber" — das Jahr des Bauernkriegs — gebeten, einige Äcker in Gartacher Mark verkaufen zu dürfen, und den Bescheid erhalten, beim Verkauf den Betrag des erlösten Geldes anzuzeigen; hat sie für 75 fl. und „nit höher" verkauft, nun liegen ihm 2 Morgen Weingart am Sonntagsberg in selber Mark „so weit besser als die Äcker sind"; die möchte er gern beim Lehen behalten, der Kurfürst möge also diese statt der verkauften Gründe zu Eigentum und als sein (Wilhelms) Lehen annehmen.

Nicht nur für sich selbst hatten die Vogtsherren zu sorgen; Dienstag vor exaltationis 1502 schreibt Wilhelm 3. an den Kurfürsten: Seine armen Leut zu Massenbach sind bei ihm gewesen, haben vorgestellt, wie etlich schlechte Jahr ihnen groß Schaden gethan; bitten, man möge ihnen 100 bis 200 fl. gegen Eins vom Hundert leihen; Stift Pforzen will auch 200 fl. geben auf ihr Alment-Bruch; er bitte, daß das genehmigt wird, es „sei wahrlich not, hätten zu Massenbach heuer auch Hagel in Wein und Haber gelitten."[3]) Mit seinem Bruder Bernhard bringt er dann im gleichen Jahr einen Revers gegen Pfalzgraf Philipp ein, die für die armen Leut zu Massenbach ob der Teuerung der letzten Jahre geliehenen 200 fl. in 5 Jahren zu bezahlen.

1508 tritt uns die Wahrung der Massenbach'schen Territorialherrlichkeit erstmals urkundlich entgegen. Heidelberg, Samstag nach St. Michael, bestätigt Kurfürst Ludwig, daß zwischen Bürgermeister und Rat Wimpfen und Wilhelm von Massenbach eine Irrung war wegen Wolf Meyngern und Peter Pocken, welche die von Wimpfen im Dorf Massenbach haben gefänglich einziehen, den Wolf richten, den andern laufen lassen; Wilhelm hat sich in Obrigkeit und Gerichtszwang beschwert gefühlt, und von Wimpfen Abtrag begehrt; deshalb haben beide Teile heute Termin zu

---

[1]) Die 3 letzten Urkunden im Original Ludwigsburg, Lehensrat.

[2]) Ebenda. Vergl. hiezu Anlage 3 bei den Weinbergen. Auch einen Acker, den sog. Lehenacker, von den Neipperg erkauft, hat Wilhelm 4. „dem Lehen zugewandt", d. h. als Eigengut zu Lehen aufgetragen.

[3]) Archiv Karlsruhe; ebenda im Original der nacherwähnte Revers.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heidelberg vor Pfalz „als Schutzherr für Wimpfen, Landesherr für den Massenbach“.[1])

1517 endlich schlichtet Kurfürst Ludwig durch eine Urkunde, Heidelberg, Freitag nach Himmelfahrt, Irrungen, welche zwischen Bernhard von Massenbach und Gericht und Gemeinde daselbst entstanden waren, in einfach biederber, und beiderseits als lehensherrliches Mahnwort willig aufgenommener Weise — wir werden ähnliches noch 1596 finden —, die wohlthuend absticht von dem Kanzleigezänke und der rohen Gewaltsamkeit, die im gleichen Fall die Signatur des ausgehenden 18. Jahrhunderts bilden wird. Zumal wegen der Frohn; die Unterthanen wollen fröhnen wie von Alters her, nur möge ihnen darüber jedesmal ziemlich „Essen und Trinken“ gegeben werden. Dann wegen des gemeinen Backhauses, indem jeder nach seinem Gefallen backen wollte, während Bernhard beansprucht, daß sie nach Ordnung beim gemeinen Bäcker backen sollen, den er halten und beholzen muß; Bescheid: „es soll künftig keiner einen eigenen Backofen machen lassen“. Wegen des Handels, wo sich die Gemeinde geweigert hatte, den üblichen Gulden zu entrichten; „da soll Bernhard nicht mehr nehmen, als von 50 Gulden einen“. Weiters sind von der Gemeinde einige Gärten und Pletzlein der Gemein Alment dem gemeinen Armen zum Nachteil eingezäunt worden, und wollte sie dafür jährlich 5 Schilling Heller zu Zins haben, während Bernhard diese 5 Schilling für sich beansprucht; „sie sollen es lassen, wie es ist, aber 1 Schilling dem Vogtsherrn geben, oder die Gärten wieder öffnen“. Auch haben Einige ihre Felder zu wüst kommen lassen, worüber sich Bernhard beschwert; „dies soll nicht mehr geschehen, dagegen soll auch Bernhard wie von Alters her Jedem sein Bau- und Brennholz geben.“ Zum Schlusse: „damit soll auch aller Unwill, und was sich sonst mit Worten begeben, abgethan sein; beide Teile haben dies versprochen.“[2])

Dies war vor dem Eintritt der Massenbach in die Reichsunmittelbarkeit; aber noch lange, bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, sind die innern Verhältnisse des Lehens in solcher Weise mehr von Pfalz beeinflußt worden, als vom Direktorialausschuß der Ritterschaft.

---

[1]) Archiv Karlsruhe.

[2]) Ebenda.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf